Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens im Vertretungsfall zwischen der Gemeinde Großrinderfeld und der Gemeinde Werbach

Die Gemeinde Großrinderfeld, vertreten durch Bürgermeister Johannes Leibold und die Gemeinde Werbach, vertreten durch Bürgermeister Ottmar Dürr schließen gemäß § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgenden

Öffentlich-Rechtlichen Vertrag

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Großrinderfeld und die Gemeinde Werbach vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Personenstandswesen. Diese Verhinderungsvertretung wird im Wege der Personalleihe erfolgen.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Standesamtsbezirke der beteiligten Gemeinden bleiben erhalten. Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.
- (2) Die Standesbeamten (§ 2 PStG) der Gemeinde Großrinderfeld und der Gemeinde Werbach werden zu Verhinderungsvertretern in der jeweils anderen Gemeinde bestellt.
- (3) Die Standesbeamten der beiden Gemeinden informieren sich gegenseitig über ihren Urlaub. Vor Urlaubsantritt ist zu vereinbaren, wer den Standesbeamten im Notfall vertritt.
- (4) Ist eine längere personelle Vakanz in einem Standesamt im Voraus absehbar, informieren sich die Standesbeamten gegenseitig. Bei einer kurzfristigen bzw. kurzzeitigen Verhinderungsvertretung wird im Bedarfsfall Kontakt untereinander aufgenommen.
- (5) Die Vertretung bezieht sich auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.
- (6) Die Standesbeamten der beiden Gemeinden tragen dafür Sorge, dass sich die Vertretungen gleichmäßig auf die Gemeinden verteilen. Über die Vertretungsregelungen sind die Bürgermeister der Gemeinden regelmäßig und rechtzeitig zu informieren.

§ 3

Dienstherreneigenschaft

Die Dienstherreneigenschaft verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden gegenüber ihren Beschäftigten.

§ 4 Weisungsrechte

Im Rahmen der Verhinderungsvertretung und den damit verbundenen Aufgaben im Personenstandswesen besteht ein Weisungsrecht der Gemeinde gegenüber dem jeweiligen Standesbeamten. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Weisungsrechte.

§ 5 Personal

Die Standesbeamten werden im Rahmen einer gesonderten Organisationsverfügung von den jeweiligen Gemeinden bestellt.

§ 6 Kostenverteilung

Für die Verhinderungsvertretung zwischen den beteiligten Gemeinden wird vorläufig kein Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollte sich herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten führt, muss hierzu auch auf Antrag eine Regelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

§ 7 Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine beteiligte Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (4) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Kommunen aufgelöst werden.

§ 8 Wirksamkeit

Der Vertrag wird nach erfolgter Bekanntmachung am 01. März 2022 wirksam. Änderungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch dessen Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrages auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Großrinderfeld, den 17.12.2021 Für die Gemeinde Großrinderfeld: Werbach, den 17.12.2021 Für die Gemeinde Werbach:

Johannes Leibold Bürgermeister Ottmar Dürr Bürgermeister

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Großrinderfeld und Werbach über die gegenseitige Personalleihe im Personenstandswesen vom 17.12.2021 mit Erlass vom 13.01.2022 genehmigt.